

**Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 27. April 2022 i.S. X. gegen RW Fakultät / WISO Fakultät (B 08/21)**

*Im Rahmen der Rechtskontrolle, die naturgemäss nicht auf fachlichen Vorkenntnissen beruhen kann und darf, genügt es, wenn die Rekurskommission die Prüfung in rechtsgenügender Weise rekonstruieren kann. Die angefochtene Verfügung wäre dann aufzuheben, wenn in diesem Rahmen Willkür festgestellt werden müsste (E. 8.1).*

**Aus den Erwägungen:**

[...]

**8.**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Willkürverbots. Der Prüfer habe angegeben, sie habe während der Prüfung eine wesentliche Antwort nicht gegeben. Gemäss der Audioaufnahme habe sie die erwartete Antwort bezüglich der Praxis des EGMR bei der Interessenabwägung im Rahmen der Meinungsäusserungsfreiheit allerdings gegeben. Der Prüfer habe – selbst als er auf seinen Fehler hingewiesen worden sei – nicht sämtliche ihrer Aussagen bei der Bewertung berücksichtigt. Der Prüfer habe sich somit von offensichtlich unhaltbaren Erwägungen leiten lassen, so dass die Bewertung als nicht mehr vertretbar erscheine.

Der Prüfer weist diese Ausführungen in seiner Stellungnahme zurück. Er habe sich bereit erklärt, die Audioaufnahme zusammen mit der Beschwerdeführerin anzuhören, als sie den Vorwurf erhoben habe, ihre Aussagen zur

Meinungsäusserungsfreiheit seien falsch protokolliert worden. Sie hätten am 29. Juni 2021 gemeinsam diese Stelle in der Aufnahme angehört. Die Beschwerdeführerin habe keine weiteren Fragen gestellt. Die Protokollierung sei nicht falsch und es könne daraus keine willkürliche Bewertung geschlossen werden. Zudem habe die Besprechung des Prüfers mit der Protokollführerin über die Benotung gleich im Anschluss an die Prüfung stattgefunden, als ihm der Inhalt der Prüfung noch völlig präsent gewesen sei. Dabei seien weder die Audioaufnahme noch das Kurzprotokoll herangezogen worden.

### **8.1**

Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen liegt Willkür dort vor, wo die Prüfungsleitung sich von sachfremden oder sonstwie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass ihr Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar erscheint (vgl. BGE 131 I 467 E. 3.1, BGE 121 I 225 E. 4b). Bezüglich der Kriterien, die für die Bewertung einer Leistung heranzuziehen sind, hat die Prüfungsleitung, die über die nötige Sachkenntnis verfügt und die Anforderungen kennt, die im entsprechenden Fachgebiet allgemein gestellt werden, einen weiten Beurteilungsspielraum (vgl. den Entscheid der Rekurskommission B 48/06 E. 2d, publiziert unter [www.rekom.unibe.ch](http://www.rekom.unibe.ch)). Bei der Rechtskontrolle in der Bewertung von Prüfungsleistungen geht die Rekurskommission, unbekümmert um das betroffene wissenschaftliche Fachgebiet, praxismässig mit immer derselben Prüfungsdichte vor. Die Rekurskommission muss im Rahmen der Rechtskontrolle die Bewertung der Prüfung nicht in allen Einzelheiten nachvollziehen oder Erwägungen über die Gewichtung einzelner Fehler anstellen, sondern sie muss die Bewertung summarisch überprüfen. Sie hat nur einzugreifen, wenn sie feststellt, dass die Bewertung auf klar erkennbar sachwidrigen Kriterien, auf einer widersprüchlichen Gewichtung der plausibel festgestellten Mängel der Arbeit oder auf widersprüchlichen Angaben zum Bewertungsverfahren beruht (vgl. exemplarisch Entscheide der Rekurskommission B 15/99 E. 6.b und B 6/00 E. 3, publiziert unter [www.rekom.unibe.ch](http://www.rekom.unibe.ch)). Im Rahmen einer solchen Rechtskontrolle, die naturgemäss nicht auf fachlichen Vorkenntnissen beruhen kann und darf, genügt es, wenn die Rekurskommission die Prüfung in rechtsgenügender Weise rekonstruieren kann. Die angefochtene Verfügung wäre dann aufzuheben, wenn in diesem Rahmen Willkür festgestellt werden müsste.

### **8.2**

Der Vergleich des Kurzprotokolls mit der Audioaufnahme zeigt auf, dass die wenig klaren Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Meinungsäusserungsfreiheit zusammengefasst im Kurzprotokoll enthalten sind. Das Kurzprotokoll stellt im Grunde die Prüfungssituation zu gut dar. Beim Lesen dieses Kurzprotokolls könnte man den Eindruck erhalten, die Beschwerdeführerin habe einiges gesagt. Insgesamt gab sie jedoch – wie man der Audioaufnahme entnehmen kann – während der ganzen Prüfung nur sehr stockende und rudimentäre Antworten. Über weite Strecken bestand das Verhalten der Beschwerdeführerin aus Stillschweigen. Selbst wer – wie die Rekurskommission – nicht fachkundig ist, kann unschwer feststellen, dass die wenigen Antworten der Beschwerdeführerin inhaltlich wenig Substanz

aufwiesen. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorliegende Prüfungsbewertung insgesamt auf jeden Fall nachvollziehbar und sachgerecht. Dass die angeblich nicht in die Bewertung eingeflossenen Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Meinungsäusserungsfreiheit diese wesentlich verbessern könnten, ist nicht ersichtlich, zumal diese ebenfalls äusserst rudimentär ausfielen. Es liegt im Ermessen des Prüfers, welches Gewicht er den wenigen Aussagen der Beschwerdeführerin bei der Bewertung einräumen will. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Prüfer von offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hätte leiten lassen, sind nicht ersichtlich.